

# Die Bedeutung des Promotionsrechts für HAWs und die entsprechende Regelung in Hessen im Kontext der Entwicklung des deutschen Hochschulsystems

Detlev Reymann

September 2016

## Aktueller Anlass

[...] sich die Hessen mit diesem Hochschulgesetz **auf den Weg zur Einheitshochschule** begeben.

Das manifestiert sich im Gesetz an zwei Stellen, nämlich einmal in der Veränderung der **Aufgabenbeschreibungen der Fachhochschulen** und in der **Vergabe des eigenständigen Promotionsrechts** an forschungsstarke Fachrichtungen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.

Das ist ein Systemwechsel. Nur an den Universitäten war es bisher möglich, den sogenannten wissenschaftlichen Nachwuchs zu qualifizieren [...].

Quelle: Stellungnahme der KHU in der öffentlichen mündlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften am 16. Juli 2015

Hochschulsysteme sind dynamische Systeme

## Das Promotionsrecht für Technische Hochschulen

»Das Recht den Titel des Doctor-Ingenieurs zu verleihen, haben wir einzig und allein der weit in die Zukunft schauenden Hohenzollernweisheit unseres Kaisers zu verdanken [...] wo starrer auf mittelalterliche Rechte pochender Widerstand dieselbe zu versperren sucht.

[...]

Ich habe versucht, ein Bild zu geben von der Entwicklung der organischen Chemie als technischer Wissenschaft. An der Schwelle des neuen Jahres sehen wir mit dem erhebenden Gefühl der Genugthuung zurück auf das verflossene Jahrhundert, in dem die Naturforschung zu einer Wissenschaft geworden ist.«

Quelle: Bredt, J. Die Doctor-Promotion an technischen Hochschulen und die Bedeutung der wissenschaftlichen Arbeit für die organisch-chemische Technik, Januar 1900

## Die Gründung der Fachhochschulen

### Gründung der Fachhochschulen

Die Gründung der Fachhochschulen als eigenständiger Hochschultyp wurde im Abkommen der Länder zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens vom 31. Oktober 1968 beschlossen. Mit dem neuen Hochschultyp Fachhochschule sollten Institutionen im tertiären Bildungssektor etabliert werden, die Studierende auf wissenschaftlicher Grundlage praxisorientiert ausbilden und zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigen sollten. Gegenüber Universitäten sollten sie sich durch einen herausgehobenen Anwendungsbezug sowie durch kürzere Studienzeiten auszeichnen.

Quelle: Wissenschaftsrat, 05.07.2010

## Integration der PHs in die Universitäten

»So zielte die „Nichtteilbarkeit der Wissenschaft“ (NEUMANN 1985, S. 91) unter Einschluss aller spezifischen Probleme auf die Integration der Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten, die in unterschiedlichen Zeiträumen, Zwischenstufen und Organisationsformen weitgehend bis zum Jahre 1980 und schließlich in allen Bundesländern – mit Ausnahme von Baden-Württemberg – vollzogen wurde. Zu Recht wurde bemerkt, dass diese zum Zeitpunkt ihrer Integration längst keine Pädagogischen Hochschulen im ursprünglichen Sinne mehr waren (ebd.). Den entscheidenden Durchbruch zur verwissenschaftlichten Lehrerbildung hatten sie über die Stadien ihrer Entkonfessionalisierung, fachlichen Spezialisierung und der Erhöhung ihrer Studiendauer bereits vorher erreicht (ROEDER 1994).« S. 85

Quelle: Studienabbruch an Pädagogischen Hochschulen : dargestellt am Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Gesk, Inge 1999

## Ökonomisierung des Hochschulsystems

„Die deutsche Universität ist nicht mehr „im Kern gesund“, sondern im Kern verrottet“

Quelle: Dieter Simon, Vorsitzender des Wissenschaftsrates, 1991

„Die entfesselte Hochschule“, Gründung des CHE

Müller-Böling, 2000

## New Public Management

»Die auf die einzelnen wissenschaftlichen Substrukturen der Hochschulen ausgerichtete staatliche Detailsteuerung weicht einer Globalsteuerung, die sich auf die Hochschule als Institution richtet, während die Detailsteuerung nun innerhalb der Hochschulen und von diesen eigenständig geleistet werden muss. In der deutschen Hochschulpolitik werden damit grundlegende Reformen in der öffentlichen Verwaltung nachvollzogen, die in vielen anderen europäischen und westlichen Industriegesellschaften bereits seit Ende der Siebzigerjahre mit den Konzepten des „Public Management“ oder „New Public Management“ durchgesetzt wurden. [...] Genau wie die Ausgaben in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung unterliegen auch die Ausgaben für Bildung und Wissenschaft einer verstärkten Kosten-Nutzen-Kontrolle.«

Quelle: HRK 2004, S. 7f

## Wettbewerb/Profilierung

»Diese Broschüre präsentiert eine Erfolgsgeschichte, die in nur kurzer Zeit bereits vieles bewirkt hat – und die in den kommenden Jahren noch mehr bewirken wird. Als Politik und Wissenschaft in Deutschland 2005 den Startschuss zur Exzellenzinitiative gaben, hatten sie sich viel vorgenommen: Die Forschung an den deutschen Universitäten sollte durch einen Wettbewerb nachhaltig gestärkt, der Wissenschaftsstandort Deutschland im weltweiten Vergleich wieder sichtbarer gemacht werden. Das waren hochgesteckte Ziele, umso mehr, als man damit Abschied nahm von der lange gehegten – und verhängnisvollen – Vorstellung, alle Universitäten seien gleich und müssten gleich behandelt werden. Stattdessen setzte die Exzellenzinitiative nun gezielt auf **Ungleichheit** und auf die Förderung der so lange verpönten **Elite**«

DFG et al., 2008.

## Veränderungen an den FHs

»Schließlich haben sich Annäherungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen im Zuge des so genannten Bologna-Prozesses ergeben, die erkennen lassen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch Fachhochschulen als wissenschaftliche Ausbildungsstätten angesehen werden sollen. Nach § 19 Abs. 1 HRG können alle Hochschulen 'Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen. [...] »Da Aufgaben der Hochschulen und Ziele des Studiums unabhängig von der Hochschulart normiert werden, lässt sich die vom Bundesverfassungsgericht in den Jahren 1982 und 1983 getroffene Feststellung, dass bei wissenschaftlichen Hochschulen die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung und Lehre im Vordergrund stehen und dem Studierenden eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden soll, bei Fachhochschulen hingegen die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit durch anwendungsbezogene Lehre vornehmliche Aufgabe ist [...], nicht mehr aufrechterhalten.

Quelle: Bundesverfassungsgericht 2010

Das Hessische Modell für das Promotionsrecht an HAWs

## Hessisches Hochschulgesetz - alt

### § 4 Aufgaben einzelner Hochschulen

(3) Die Fachhochschule vermittelt eine **auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung**. Sie **wirkt im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen zusammen**. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der beruflichen Praxis. Im Rahmen dieses Ausbildungsauftrags nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr. Sie fördert die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.

## Hessisches Hochschulgesetz - seit 12/2015

(3) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften ermöglicht durch anwendungsbezogene Lehre, Forschung und Entwicklung **eine wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung**, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis befähigt. Sie **beteiligt sich im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses**. Darüber hinaus **kann** der Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums **ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen** zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat.

## Richtlinie zum Promotionsrecht für HAWs

- Beantragung einzeln oder durch mehrere HAWs gemeinsam für eine Fachrichtung
- Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule(n), Ausübung durch ein Promotionszentrum
- Nachgewiesene Forschungsstärke der Erstbetreuer/-in Erstgutachter/-in (persönliche Forschungsstärke)
- Mindestanzahl an Wissenschaftler/-innen der Fachrichtung (»kritische Masse«) muss 12 betragen

## Forschungsstärkenachweis

<b>Kriterium</b>	<b>Technische Fächer</b> (z.B. Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften)	<b>Nichttechnische Fächer</b> (z.B. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)
Drittmittel	Summe der eingeworbenen Drittmittel <sup>1</sup> über 3 Jahre $\geq 300$ TEUR bzw. über bis zu 6 Jahre durchschnittlich $\geq 100$ TEUR/Jahr	Summe der eingeworbenen Drittmittel über 3 Jahre $\geq 150$ TEUR bzw. über bis zu 6 Jahre durchschnittlich $\geq 50$ TEUR/Jahr
Publikationen	$\geq 2$ Publikationspunkte pro Jahr, Summe über 3 Jahre $\geq 6$ Punkte bzw. über die bis zu 6 letzten Jahre durchschnittlich $\geq 2$ Punkte/Jahr <sup>2</sup>	$\geq 1$ Publikation mit Peer Review pro Jahr, Summe über 3 Jahre $\geq 15$ Punkte bzw. über die bis zu 6 letzten Jahre durchschnittlich $\geq 5$ Punkte/Jahr <sup>2</sup>

## Governance

- 1 Trennung von Betreuung und Begutachtung (Betreuung und Begutachtung erfolgen durch unterschiedliche Personen)
- 2 der Nachweis der eigenen Promotion
- 3 der Nachweis der Beteiligung als Gutachterin/ Gutachter oder Betreuerin / Betreuer an mindestens einem kooperativen oder abgeschlossenen eigenständigen Promotionsverfahren [...]
- 4 In einem Promotionsverfahren müssen mindestens zwei Begutachtende tätig sein
- 5 Übernahme der für die Betreuung und Begutachtung einschlägigen Prinzipien des Wissenschaftsrats zur „guten Promotion“ (Positionspapier „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, 2011)

## Universitäre Beteiligung

- 1 In jedem Fall ist eine universitäre Beteiligung (Professorin / Professor einer Universität, auch außerhalb Hessens) im Promotionsausschuss erforderlich.
- 2 Grundsätzlich soll eine universitäre Beteiligung als (Zweit-)Gutachterin / (Zweit-)Gutachter in jedem einzelnen Promotionsverfahren stattfinden.

Ausnahme zu 2.: Auf eine universitäre (Zweit-)Begutachtung kann in den Fächern Soziale Arbeit sowie Pflege und Gesundheit verzichtet werden, wenn eine / einer der Begutachtenden habilitiert ist, als Juniorprofessorin / Juniorprofessor positiv evaluiert oder von einem universitären Fachbereich kooptiert wurde. Sollte keine dieser Alternativen möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung des HMWK einzuholen, das hierbei eine Gutachterin / einen Gutachter vorschlagen kann.

## Schlussfolgerungen

- Die Beschlüsse in Hessen entsprechen der zwangsläufigen Weiterentwicklung des Hochschulsystems in Deutschland, es handelt sich nicht um einen Systemwechsel.
- Die Versuche in Bezug auf kooperative Modelle und Kooptation sind nur partiell erfolgreich und nicht der »Königsweg« zur Promotion für die HAWs.
- Der Druck in Richtung individueller Profilierung der Universitäten und HAWs erschwert gemeinsame Projekte.
- Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften benötigen das Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche, um ihr spezifisches Profil weiter zu entwickeln. Es geht eben nicht um die Entwicklung einer Einheitshochschule.